

# **Gemeinde Wangerland**

**Bebauungsplan Nr. I/22**

**„Hohenkirchen- Baugebiet Am Wangermeer Süd“**

**und**

**114. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Abwägungsvorschläge**

**zu den Stellungnahmen nach frühzeitiger Beteiligung**

**gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung 09.10.-30.10.2019)**

**und § 4 Abs. 1 BauGB (TÖB 23.09.- 30.10.2019)**

**Ausgearbeitet von:**

**HWPLAN – Stadtplanung**

**Bockhorn, den 18.11.2019**

## I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Beteiligungszeitraum 09.10.2019 bis 30.10.2019 wurde von einem Bürger eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Biotoptypenkartierung und zur durchgeführten Bewertung der Biotope abgegeben; siehe Abwägungsvorschlag hierzu unten.

B 1	Herr.....sowie mehrere Anwohner vom 30.10.2019	Hinweise
	<p><b><u>Originalstellungnahme</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland ausgelegten <b>Flächennutzungsplanänderungen 114</b> und 115 und den Bebauungsplanentwürfen <b>Nr. I/22</b> und Nr. III/42 möchte ich folgende Äußerungen und Anmerkungen abgeben:</p> <p><b><u>2) Zum Bebauungsplanentwurf Nr. I/22:</u></b> Im Punkt 9.3.10 heißt es „In den Randbereichen, aber <b>außerhalb des eigentlichen Plangebietes</b> wurden folgende Typen erfasst:“ Dies ist sachlich falsch und muss geändert werden. Die genannten Bereich sind sehr wohl im Plangebiet, dass sieht man unter anderem daran, dass Sie im Entwurf zum Teil als Parkraum überplant werden. Durch diese notwendige Änderung werden weitere wesentliche Änderungen notwendig, z.B. bei der Bilanzierung. Außerdem besteht nach niedersächsischem Recht bei vorhandenen Biotopen ab Wertfaktor 3 die Pflicht zur Schaffung von Ausgleichsflächen.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Dieser Hinweis ist korrekt. Die kartierte Strauch-und Baumhecke (HFM) entlang der Helmsteder Straße liegt innerhalb des Geltungsbereiches. Dieser Biotoptyp überlagert den Biotoptyp Halbruderales Gras und Staudenflur(UHM) auf einer Fläche von 285 m<sup>2</sup>. Die Ausführungen unter Punkt 9.3.10 werden korrigiert und die Bilanzierung entsprechend angepasst. Der nun in die Bilanzierung aufgenommene Biotoptyp (HFM) wird mit 3 WE eingestellt.</p>

## II. Übersicht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungs-Vorschlag, vgl. Punkt III
<b>TÖB 1</b> 02.10.2019	Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover	-	-	Empfehlung für eine Luftbilddauswertung	Siehe Abwägung
<b>TÖB 2</b> 07.10.2019	Bundesnetzagentur	k.B.	Hinweis zu PV- Anlagen	-	Siehe Abwägung
<b>TÖB 3</b> 4.10.2019	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldbg.	k.B.	Hinweise Flächenebenutzung für die Landwirtschaft	-	Siehe Abwägung
<b>TÖB 4</b> 30.09.2019	Sielacht Wangerland	k.B.	Hinweise auf erforderliche Räumuferstreifen an den Gewässern II. und III. Ordnung-	-	Siehe Abwägung
<b>TÖB 5</b> 23.10.2019	OOWV	k.B.	Allgemeine Hinweise zu Leitungen und zur Versorgung	-	Siehe Abwägung
<b>TÖB 6</b> 28.10.2019	LBEG	k.B.	Allgemeine Hinweise zum Baugrund	-	Siehe Abwägung

<b>TÖB 7</b> 30.10.2019	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie	k.B.	Bitte um Beachtung des Allgemeinen Hinweises zu Bodenfunden	-	Siehe Abwägung
<b>TÖB 8</b> 30.10.2019	Landkreis Friesland	k.B.	<b>Hinweise zum:</b> - Ausbau der Mischverkehrsfläche - Hinweise zur Avifauna - Hinweise zur Bilanzierung (RRHB) - Hinweis zur Abfallentsorgung - Hinweis zum Bodenschutz	-	Siehe Abwägung
<b>TÖB 9</b> 08.10.2019	AVACON	k.B.	-	-	-
<b>TÖB 10</b> 08.10.2019	EWENetz	k.B.	Allgemeine Hinweise zu Leitung	-	-
<b>TÖB 11</b> 08.10.2019	TENNET	k.B.	-	-	-
<b>TÖB 12</b> 09.10.2019	Vodafone Kabel	k.B.	-	-	-

### III. Abwägungsrelevante Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange

TÖB 1	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover vom 02.10.2019	Hinweise
	<p><b><u>Originalstellungnahme</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis des KBD in der Anlage:

**Empfehlung: Luftbilddauswertung**

**Fläche A:**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbilddauswertung:* Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel

Der Erschliessungsträger wurde zwischenzeitlich auf die nicht durchgeführte Luftbilddauswertung hingewiesen, und gebeten, kurzfristig auf eigene Rechnung eine entsprechende Luftbilddauswertung zu beantragen

Die Ergebnisse sollten somit bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

TÖB 2	Bundesnetzagentur vom 07.10.2019	Hinweise
<p><b><u>Originalstellungnahme</u></b></p> <p><b>Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m:</b> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher im Kontext des Richtfunks zu verzichten. Ausnahmen bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p>		<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan lediglich Gebäude von geringer Höhe (max. 9,50 m) erlaubt, erübrigen sich weitere Handlungsweisen diesbezüglich.</p>

TÖB 3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldbg. vom 04.10.2019	Hinweise
	<p><b><u>Originalstellungnahme</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der o.g. F-Plan-Änderung sowie dem B-Plan1/22 beabsichtigt die Gemeinde Wangerland in einem Geltungsbereich von ca. 4,1 ha ein Wohngebiet zu entwickeln.</p> <p>Damit werden nunmehr große Flächenanteile, die bisher im Außenbereich Flächen für die Landwirtschaft sind, beplant. Dieses ist im Sinne des Bodenschutzes und unter Maßgabe des sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a (2) BauGB) sowie hinsichtlich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft negativ zu beurteilen.</p> <p>Zur Flächeninanspruchnahme durch kommunale Entwicklung heißt es im §1 BauGB, dass, land- und forstwirtschaftliche Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind. Gemäß §1a (2) BauGB ist grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam umzugehen." Durch die Novelle des BauGB im Jahr 2013 mit dem Titel, Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung [...]‘ wurde im § 1a (2) ein Prüferfordernis zur Abwägung von Alternativen vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen neu aufgenommen. Demnach, [...] sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (BauGB).“</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im weiteren Beteiligungsverfahren die Begründung für die Inanspruchnahme der Flächen unter der Berücksichtigung von Alternativen erfolgt.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Die Gemeinde hatte im Vorfeld der Planaufstellung Überlegungen zur Standortfrage angestellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in Folge der Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte mit Abschluss der Konversion und der Anlage des Wangermeers nordöstlich des bestehenden Siedlungskörpers eine verinselt belegene landwirtschaftliche Fläche verbleibt. Diese liegt im Spannungsfeld zwischen dem Siedlungsrand und den freizeitorientierten Nutzungen entlang der Uferzone des Wangermeers. Hierzu enthält der vor Jahren durch den Rat verabschiedete Rahmenplan zur Ausgestaltung der Uferzonen des Wangermeers hinreichend Aussagen. Aber auch die Führung und der Ausbaustandard der Erschliessungsstraße, der Helmsteder Straße, sprechen für eine Arrondierung des Siedlungskörpers an dieser Stelle. Durch solch eine Entwicklung kann drohenden Konflikten, wie Belastung von Siedlungsteilen durch landwirtschaftliche Verkehre oder aber Kollisionen mit der Freizeitnutzung vorgebeugt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Übersichtsplan zur Orts- und Siedlungsstruktur in der Begründung auf Seite 13 verwiesen. Aber auch das aktuell verabschiedete Wohnraumversorgungskonzept empfiehlt gerade für ältere Mitbewohner ortsnahe Baulandangebote zu schaffen. Insofern stützt sich diese Standortentscheidung auf mehrere Rahmenplanungen und muss als städtebaulich abgewogen eingeschätzt werden. Die Begründung wird um diese Hinweise zu vorausgegangenen Planungen ergänzt.</p>

Unter dieser Voraussetzung und der Voraussetzung der vorzeitigen Abstimmung der Planung und der potenziellen Umsetzung mit den derzeitigen Flächenbewirtschaftern (drei Betriebe mit unterschiedlichen Flächenanteilen), damit diese sich auf die zukünftigen Flächenverluste einstellen können, bestehen seitens unserer Bezirksstelle als Träger öffentlicher Belange — Landwirtschaft keine Bedenken gegen die oben genannte Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Da der bisherige Eigentümer seit mindestens zwei Jahren über die Veräußerung verhandelt hat, ist davon auszugehen, dass den betroffenen Landwirten diese Flächenaufgabe bekannt sein muss.

Die Gemeinde sieht derzeit keinen tiefergehenden Begründungs- oder Untersuchungsbedarf zur Herleitung des Standortes.

TÖB 4	Sielacht Wangerland vom 30.09.2019	Hinweise
	<p><b><u>Originalstellungnahme</u></b>            Sehr geehrte Damen und Herren,            zu den vorbezeichneten Bebauungsplänen nehmen wir wie folgt Stellung.            Zu a) „BP I/22 in Hohenkirchen“)</p> <p>Das vorbezeichnete Plangebiet grenzt an die Gewässer II. Ordnung Nr. 132 „Hohenkirchener Leide“ und III. Ordnung Nr. 132a, welche aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Sielacht Wangerland unterhalten werden.</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Wangerland auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Raumuferstreifen und bei Gewässer III. Ordnung einen 6,00 m breiten Raumuferstreifen (jeweils gemessen von den oberen Böschungskanten der Gewässer) ausgewiesen. Die Raumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Raumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Raumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>Für die erforderlichen Regenrückhaltemaßnahmen ist in der Bauleitplanung der erforderliche Flächenbedarf zu berücksichtigen.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Der Sachverhalt bezüglich der beiden angrenzenden Gewässer ist bekannt. Die aus der Satzung herrührenden Auflagen (10,0 m bzw. 6,0 m breiter Raumuferstreifen) werden bereits im Vorentwurf zum Bebauungsplan durch nachrichtliche Übernahme berücksichtigt.</p> <p>Ferner wird darauf verwiesen, dass bereits im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechende Überlegungen zur künftigen Entwässerung durch die Fa. Thalen Consult GmbH angestellt und mit der Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände abgestimmt wurden.</p> <p>Im Zuge dieser wassertechnischen Vorplanungen wurden auch die Gräben mit Ihren Böschungsoberkanten eingemessen.</p> <p>Somit kann der Einhaltung des 10 m breiten Raumuferstreifens entlang der Leide hinreichend Rechnung getragen werden.</p> <p>Aber auch entlang des Gewässers III. Ordnung mit Ausbildung entsprechender Aufweitungen für die Rückhaltung wird die Unterhaltung durch die umgebenden öffentlichen Grünflächen sichergestellt.</p> <p>Somit können bereits nach den Regelungen des vorliegenden Vorentwurfes die Satzungsbestimmungen eingehalten werden.</p>

TÖB 5	OOVV, vom 23.10.2019	Hinweise
	<p><b><u>Originalstellungnahme:</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan zu zwei Punkten wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Trinkwasser</b> <b>2. Schmutzwasser</b></p> <p><b><u>Trinkwasser</u></b></p> <p>Im äußeren westlichen Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 80 PVC des OOVV. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetz-erweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOVV durchgeführt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Vorbereitung der Umsetzung des Baugebietes an den Erschließungsträger bzw. an das beauftragte Fachbüro weiter geleitet.</p> <p>Da es sich im vorliegendem Falle um einen der Gemeinde bekannten regionalen Erschließungsträger, welcher schon mehrere Baugebiete in der Gemeinde umgesetzt hat, handelt, sind diesem diese Handlungsweisen und Verfahrensabläufe bekannt. Desweiteren wird mit der Planung und Bauleitung ein ebenfalls bekanntes und schon mehrfach in dieser Richtung für den Erschließungsträger tätiges Fachbüro eingeschaltet.</p> <p>Die angesprochene Versorgungsleitung DN 80 verläuft parallel zur Helmsteder Straße innerhalb eines nicht überbaubaren Bereichs (geplante Grünfläche und Parkplatz). Insofern erübrigt sich die planungsrechtliche Sicherung dieser Leitung mittels Eintragung eines Leitungsrechtes. Ggfs. muss diese Leitung im Zug der Erschließungsarbeiten ohnehin ertüchtigt und verlegt werden.</p>

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75 %iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungs-termin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

#### **Schmutzwasser**

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetz-erweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.

Die Kläranlage ist für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer geeignet und die Kapazität der Kläranlage ist ausreichend.

Die angeführten Regelwerke werden im Zuge der Durchführung der Erschließungsmaßnahme selbstverständlich eingehalten.

Der Löschwasserbedarf wird im Zuge der Vorbereitung der Erschließungsarbeiten geprüft und ggfs. werden hierzu Konzepte ausgearbeitet.

Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang auch, dass in Anbetracht der Nähe zum Wangermeer eine Löschwasserbereitstellung auf alle Fälle gewährleistet sein wird.

Die Planung des Abwasserkanals wird gleichermaßen frühzeitig mit dem Entsorgungsunternehmen abgestimmt.

Falls aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich wird, muß eine Zuwegung nach STVO für Spül- und Wartungsfahrzeuge gewährleistet sein. Es sollte dann ein Ortstermin zur Standortwahl und Größe vereinbart werden. Bei Anschluss an das Pumpwerk 49 Boing-von-Oldersum -Straße muss von der Fachabteilung des OOWV überprüft werden, ob eine Anpassung des Pumpwerkes für den Transport der zukünftig anfallenden Abwassermengen zur Kläranlage notwendig ist.

Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen(z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.

Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Gemeinde, um folgende Punkte

- Geländehöhen
- Grundstückparzellierung
- anfallende Abwassermengen

zu klären.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der angrenzenden Entsorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.

Mit freundlichem Gruß

Im Zuge der Vorbereitung der technischen Erschließungsplanung können diese speziellen Anforderungen mit dem Entsorgungsunternehmen geklärt und abgestimmt werden.

Die Gemeinde wird dem OOWV nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten Ausfertigungen zum Bebauungsplan zukommen lassen.

TÖB 6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.10.2019	
	<p><b><u>Originalstellungnahme:</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Hohenkirchen – Baugebiet am Wangermeer Süd</b></p> <p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Böden im Plangebiet z. T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan und im dazugehörigen Umweltbericht wird bereits auf die Bodenfunktionen ausreichend eingegangen. Es handelt sich um durch Klei geprägte Ackerflächen.</p> <p>Auch wird dargestellt, dass durch die bauliche Entwicklung die natürlichen Funktionen der anzutreffenden Böden z.T. verloren gehen.</p> <p>Hierfür wird u. a. eine nicht unerhebliche Kompensation an anderer Stelle erforderlich; vgl. Umweltbericht Kapitel 9.3.1 und Tabelle unter Kapitel 9.4.</p> <p>Hierdurch kann den auf Ebene der Bauleitplanung relevanten Sachverhalten hinreichend entsprochen werden.</p> <p>Weitergehende Festlegungen zum Umgang mit dem Boden werden Gegenstand der baulichen Umsetzung des Baugebietes. In den einschlägigen Planungen für das Erschließungssystem bzw. die Bebauung der Grundstücke werden konkrete Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes festgeschrieben.</p>

Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Laut unseren Datengrundlagen kommen im Plangebiet möglicherweise sulfatsaure Böden vor. Sulfatsaure Böden entstehen bei der Entwässerung und Belüftung pyrithaltiger Sedimente durch Oxidation von Pyrit. Die damit verbundene Bildung von Schwefelsäure kann zu extremer Versauerung (pH-Wert <4,0), deutlich erhöhter Sulfatkonzentration, erhöhter Schwermetallverfügbarkeit, hohen Gehalten betonschädlicher Stoffe bzw. hoher Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit). Durch mehrwöchige Bauzeiten kann es zum Zutritt von Sauerstoff in sonst vom Grundwasser beeinflussten Bodenschichten kommen und dadurch zu bedeutenden Versauerungsschüben und einer relevanten Freisetzung von Schwermetallen führen. Dementsprechend können notwendige Entwässerungsmaßnahmen die Gefährdung durch Oxidation der Schwefelverbindungen erhöhen und auch über den Bau- und Vorhabensbereich hinausreichen.

Hinsichtlich dieser Thematik verweisen wir auf unsere Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25). Diese sind auf unserer Internetseite unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt. Zudem wird auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (MU Niedersachsen 2019) hingewiesen, wo auch Hinweise für das Vor-Ort-Management bei Bauvorhaben enthalten sind sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt werden.

Auch werden im Zuge der weiteren Erschließungsplanung, basierend auf Erkenntnissen einer Baugrunderkundung ggfs. Sicherungsmaßnahmen und Handlungsweisen für den Umgang mit sulfatsaurem Boden getroffen.

Aus Sicht des **Fachbereiches Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine (Karbonatgesteine aus der Oberkreide) liegen in den zwei Planungsgebieten in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 - ). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben in den zwei Planungsbereichen verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den zwei Planungsbereichen setzungsempfindlicher Baugrund an.

Im Planungsbereich **114. Änderung des FNP (Hohenkirchen - Baugebiet Am Wangermeer Süd) und B-Plan Nr. I/22 "Hohenkirchen - Baugebiet Am Wangermeer Süd"** handelt es sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010- 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Die Hinweise zur Beschaffenheit des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings werden im Zuge der Vorbereitung weiterer baulicher Maßnahmen detaillierte Baugrunderkundungen erstellt.

TÖB 7	Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie 30.10.2019	Hinweis
	<p><b><u>Originalstellungnahme</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p><b>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.</b></p> <p><b>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Der angeführte Hinweis ist bereits im Vorentwurf (Plan und Begründung) unter der Rubrik Hinweise als Nr. 2 enthalten.</p>

TÖB 8	Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 30.10.2019	Hinweise
	<p><b><u>Originalstellungnahme:</u></b></p> <p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenke. Laut Begründung soll die öffentliche Verkehrsfläche „voraussichtlich als Mischverkehrsfläche im Sinne eines verkehrsberuhigten Bereiches ausgebaut“ werden. Unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 325 StVO müssen die entsprechenden Straßen „durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat“. Der Ausbau der Straße sollte rechtzeitig mit dem Ziel einer abgestimmten verkehrsbehördlichen Regelung mit der Verkehrsbehörde erörtert werden.</p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b> <b><u>untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Geplant ist die Bebauung der Flurstücke 131/3 und 133/4 der Flur 13 in der Gemarkung Hohenkirchen. Diese Flurstücke sind an der Nord- und Ostseite eingfasst durch das Wangermeer.</p> <p>Unter dem <b>Punkt 9.2.1</b> der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde aus der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans die Aussage aufgenommen, dass das Gebiet für Vogelarten eine hohe Bedeutung hat.</p> <p>Dies ist nicht korrekt. Der oben eingefügte Kartenausschnitt zeigt für das Plangebiet die Gebietsnummer 24 „Wangermeer“. Für dieses Gebiet wurde durch Moritz 2013 und die Gänsezählungen im Landkreis Friesland ein Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung aufgrund des Vorkommens von Weißwangengans, Blässhuhn und Saatgans festgestellt. Diese Feststellung führt zu der Einstufung:</p> <p><b>Bedeutung für Gastvögel sehr hoch.</b></p> <p>Aufgrund dieser sehr hohen Bedeutung für Gastvögel sind für dieses Gebiet im Umweltbericht detaillierte und fundierte Aussagen auf Grundlage von aktuellen Kartierungen zutreffen. Neben der artenschutzrechtlichen Abarbeitung hat dies insbesondere Eingang in die Eingriffsbilanzierung zu finden.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p><b><u>Belange des Straßenverkehr:</u></b></p> <p>Der Hinweis zur Ausgestaltung der Erschließungsstraßen als Mischverkehrsfläche wird im Zuge der Erstellung der technischen Erschließungsplanung berücksichtigt und mit der Verkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt.</p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b> <b><u>untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>Die Bedeutung des Areals wird unter Punkt 9.2.1 des Umweltberichtes entsprechend korrigiert und als „sehr hoch“ eingestuft.</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht werden diesbezüglich in Abstimmung mit dem Biologen (Dr. Roßkamp) detailliert. Entsprechend wird die artenschutzrechtliche Abhandlung angepasst. Allerdings ist festzustellen, dass durch diese Überplanung der Fortbestand der Populationen nicht gefährdet wird, da in unmittelbarer Nähe (östliches Ufer ) ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.</p> <p>Für die Eingriffsabhandlung ergeben sich aus dieser höheren Einschätzung der Bedeutung für Gastvögel keine nennenswerten Änderungen, da der Verlust des Ackerbiotops bereits hinreichend in die Bilanzierung eingestellt wurde.</p>

**Im Punkt 9.4** „Bilanzierung (Bestand und Planung)“ der Begründung wird die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens RRHB mit dem Wertfaktor 2 berechnet. Dadurch würde das RRHB eine Kompensationsmaßnahme darstellen.

Durch jahrelange Erfahrung mit „naturnahen“ Rückhaltebecken werden diese nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Friesland aber nicht mehr als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

Bei einem Regenrückhaltebecken handelt es sich um ein technisches Bauwerk, das eine ganz bestimmte Funktion zu erfüllen hat und zwar die Regenrückhaltung – Stauung. Regenrückhaltebecken dienen der Aufnahme von Regenwasser aus einem bebauten, versiegelten Gebiet. Diese Funktion kann zu starken Wasserstandsschwankungen führen. Auch ist eine Gewässerverunreinigung aufgrund der angeschlossenen Haushalte, Betriebe und Straßen nicht ausgeschlossen und gehört zum Teil auch zu den Aufgaben des Beckens. Um diese Hochwasser auffangende Funktion zu jederzeit erfüllen zu können, ist eine regelmäßige Pflege, sprich ein regelmäßiger Rückschnitt der Gehölz- und Röhrichtvegetation zwingend erforderlich. Zudem ist eine Verlandung ebenso unerwünscht wie die Entstehung einer Schwimmblattgesellschaft. Beides würde zu einer Reduzierung des Querschnittes und damit zu einer Verringerung des Rückhaltevolumens führen. Wir stufen Regenrückhaltebecken somit nur als sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS) mit der Wertstufe 1 (mit schlechter Ausprägung) nach Drachenfels ein.

Die von Ihnen vorgenommene Einstufung des Beckens mit der Wertstufe 2 würde bedeuten, dass eine Entwicklung von Gehölz- und Röhrichtvegetation ermöglicht werden soll. Dies wiederum würde die notwendige Pflege zu jederzeit praktisch unmöglich machen.

Untere Abfallbehörde:

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

**Punkt**

**„Abfallwirtschaft“**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Die Bilanzierung unter Pkt. 9.4 wird entsprechend den Anregungen des Landkreises korrigiert. Im Entwurf wird die Fläche des Regenrückhaltebeckens künftig mit dem Wertfaktor 1 angesetzt.

Dementsprechend erhöht sich der Kompensationsbedarf um 998 Werteinheiten.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der festgestellten Biotoptypen (gem. Abwägung zu B 1) erhöht sich nun der Kompensationsbedarf um 1.244 Werteinheiten von ehemals 19.758 WE (Vorentwurf) auf nunmehr 21.029 WE im aktualisierten Entwurf

Untere Abfallbehörde:

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen

**Punkt**

**„Abfallwirtschaft“**

Der Sachverhalt bzgl. des Anschlusszwangs ist bekannt. Nach dem Bebauungsplan mit seinem internen Erschließungsrastrer und den vorgesehenen Müllsammelplätzen kann die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Hinweis:

Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung **nicht angefahren**. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.

Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RAST 06 in Verbindung mit der DGUV Information 214-033 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.

Lt. RAST 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25m. Hinzu kommt eine Freihaltezone von je 1,0 m für die Fahrzeugüberhänge (= 22,50 m), in diesen Bereichen kann z.B. ein überfahrbarer Fußweg angelegt werden, aber keine Schilder, Gestaltungsobjekte o.ä.. In der vorliegenden Planung haben die Stichstraßen keine Wendemöglichkeit und werden nicht angefahren. Die Grundstückseigentümer der angekündigten Behälterstandorte sollten darüber informiert werden, dass vor ihrem Grundstück ein solcher Standort mit allen davon ausgehenden Belästigungen geplant ist.

Der im Osten angegebene Wendeplatz ist für die Abfallentsorgung ebenfalls nicht ausreichend, Auswirkungen siehe vorigen Abschnitt. Vorschlag den Fußweg ggf. mit einer Schotterfläche Richtung „Grüner Weg“ zu verbreitern, mit einem Klappoller zu versehen und damit für das — Entsorgungsfahrzeug passierbar zu machen.

Die im Plan angegebene Straßenbreite ist mit teilweise 6,5 m u.U. knapp bemessen. Aus dem Plan geht nicht hervor, ob hier von der verfügbaren, nutzbaren Straßenbreite noch Fußwege oder Grünstreifen abgezogen werden müssen. Bei einer nach DGUV Information 214-033 erforderlichen Durchfahrtsbreite von bereits 3,55 m sollten gestalterische Maßnahmen und Parkbuchten sehr genau überlegt/geplant werden. Insbesondere durch Bäume und Wohnmobile, sowie parkende Fahrzeuge von Gästen wird die Durchfahrt häufig behindert. In Kurven ist der Platzbedarf ebenfalls höher

Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.

Der Bebauungsplan sieht im Westen drei Stiche mit Längen von ca. 30 Meter zur Bildung von Wohnhöfen und im Osten einen Stich mit ca. 60 Meter zur Erschließung von zwei bis drei Grundstücken vor. Da am Ende dieser Stichstraßen keine für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendeanlagen vorgesehen sind, setzt der Bebauungsplan am Einmündungsbereich der Stichstraßen in die Haupteinschließung bzw. in die Ringstraße entsprechende Müllsammelplätze fest.

Insofern kann die ordnungsgemäße Entsorgung bei vertretbaren Entfernungen zu den vorgesehenen Müllsammelplätzen sichergestellt werden.

Aktuell ist am östlichen Wendehammer mit anschließendem Fußweg zum Grünen Weg keine Durchlässigkeit für motorisierte Verkehre vorgesehen.

Die Führung von Müllsammelfahrzeugen über den Grünen Weg würde nicht nur zu Konflikten mit Fußgängern führen, sondern auch einen bedingten Ausbau dieses „alten Wirtschaftsweges“ erfordern.

Die differenziert gewählten Breiten der öffentlichen Verkehrsanlagen (7,0 m bzw. 6,5 m für die Haupteinschließungsanlagen und 5,0 bzw. 4,5 m für die Stiche) erlauben einen verkehrsgerechten und dem Gebietscharakter entsprechenden Ausbau.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit die Müllbehälter an den Abfuhrtagen zu den Sammelpunkten am Hauptweg zu bringen wird an die Erwerber der Grundstücke weitergegeben.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9, 23, 35
- DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“  
(bisher BGV C 27 und GUV-V C 27)

### **Weitere Informationen**

- DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104)
- DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung  
Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06)

### **untere Bodenschutzbehörde:**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflagen:

- Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens, anthropogenen Ursprungs, wie z.B. Mineralölkohlenwasserstoffgeruch oder sichtbare Verunreinigungen durch Abfälle, zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.
- Im Plangebiet sind laut NIBIS Kartenserver potentiell sulfatsaure Böden anzutreffen. Die Böden im Bereich der Maßnahme können bei Entwässerung und Belüftung (Paritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr, für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen Vorerkundungen zur Abschätzung des Versauerungspotenzials und der Bewertung des anfallenden Bodenaushubs gemäß GeoFakten 25 des LBEG durchzuführen.

### **untere Immissionsschutzbehörde:**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

### **untere Wasserbehörde:**

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.

Die genannten rechtlichen Grundlagen und Regelwerke zur Ausgestaltung von Siedlungsstraßen unter dem Aspekt der Müllentsorgung werden bei der Aufstellung der technischen Erschließungsplanung berücksichtigt.

### **untere Bodenschutzbehörde:**

Der Bebauungsplan enthält bereits unter Hinweis Nr. 3 entsprechende Regelungen für den Fall, dass Auffälligkeiten (Altablagerungen) zu Tage treten sollten.

Dieser Aspekt wird im Zuge der Vorbereitung der technischen Erschließungsmaßnahme konkretisiert. Einerseits wird im Vorfeld der Ausschreibung der Erdbauarbeiten zu den Erschließungsanlagen ein Baugrundgutachten erstellt und andererseits wird die Durchführung der Erdarbeiten fachtechnisch durch ein Ing-Büro begleitet so dass bei Auftreten solcher Verdachtsmomente hinreichend reagiert werden kann.

<ul style="list-style-type: none"><li>- <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u></b> Keine Bedenken aus bauplanungsrechtlicher Sicht</li><li>- <b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></b></li><li>- <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u></b></li><li>- <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz</u></b></li><li>- <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</li></ul> <p>In Vertretung</p>	<p>Die Zustimmungen der neben stehenden Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen</p>
--	---

**Aufgestellt: Bockhorn, den 18.11.2019**

**HWPLAN- Stadtplanung**

Herbert Weydringer